



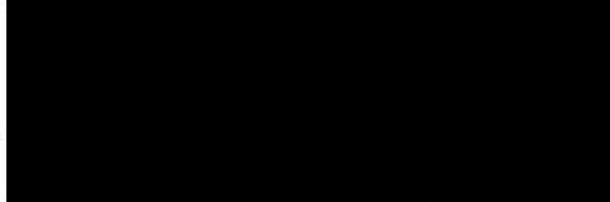
Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

LIG Hamburg, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde/Gegen
Empfangsbekennntnis

Herr Peter Schönberger



HmbTG-Team beim Landesbetrieb
Immobilienmanagement und Grundvermögen
Millerntorplatz 1
20359 Hamburg
Telefon +49 40 428 23-4006

E-Mail hmbtg@lig.hamburg.de

09.12.2021

Ihr Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 15. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Schönberger,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 15. Oktober 2021. In Ihrem Antrage begehren Sie

„Die Protokolle der Sitzungen des Lenkungskreises seit Bestehen des Dialogforums Schiene Hamburg-Altona.“

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Informationszugang wird teilweise zu folgenden Unterlagen Akte gewährt werden: Lenungskreissitzungen #0 bis #4 (siehe Anlage).
2. Für die Amtshandlungen nach Abschnitt 2 des HmbTG werden Gebühren und Auslagen nach dem Gebührengesetz (GebG) i.V.m § 1 Absatz 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem HmbTG (HmbTGGebO) erhoben. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.



LIG Hamburg
Immobilienmanagement
und Grundvermögen

Geschäftsführer Thomas Schuster

Verwaltungsratsvorsitzender Dr. Andreas Dressel

Der LIG Hamburg ist ein Betrieb der Finanzbehörde Hamburg

Gründe:

Es besteht ein teilweiser Anspruch auf Akteneinsicht nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 1 HmbTG.

Nach Ihrem Antrag begehren Sie: „Die Protokolle der Sitzungen des Lenkungskreises seit Bestehen des Dialogforums Schiene Hamburg-Altona.“

Als (natürliche/juristische) Person haben Sie nach Maßgabe des HmbTG einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 2 HmbTG). Insoweit sind Ihnen die begehrten Informationen im oben genannten Umfang zu erteilen. Der Informationsanspruch besteht jedoch nur so weit, wie keine gesetzlichen Ausnahmen von der Informationspflicht nach dem HmbTG vorliegen und ggf. das berechnigte Interesse an der Nichtverbreitung überwiegt. Nachfolgende gesetzliche Ausschlussgründe stehen in Ihrem Fall einer umfassenden Auskunftserteilung entgegen:

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Eine Abwägung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Antragsteller seinen Antrag entsprechend begründet. In Ihrem Antrag wurde ein schutzwürdiges Interesse in Bezug auf die Einsichtnahme der personenbezogenen Daten nicht begründet, so dass die notwendige Abwägung nicht erfolgen konnte und daher Name, Anschrift usw. der Betroffenen geschwärzt wurden.

§ 7 Abs. 2 HmbTG, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Im Einzelnen:

Dok-Nr. 20200625 LK #0

Schwärzung von personenbezogenen Daten.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Eine Abwägung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Antragsteller seinen Antrag entsprechend begründet. In Ihrem Antrag wurde ein schutzwürdiges Interesse in Bezug auf die Einsichtnahme der personenbezogenen Daten nicht begründet, so dass die notwendige Abwägung nicht erfolgen konnte und daher Name, Anschrift usw. der Betroffenen geschwärzt wurden.

Dok-Nr. 201102 LK #1

Schwärzung von personenbezogenen Daten.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Eine Abwägung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Antragsteller seinen Antrag entsprechend begründet. In Ihrem Antrag wurde ein schutzwürdiges Interesse in Bezug auf die Einsichtnahme der personenbezogenen Daten nicht begründet, so dass die notwendige Abwägung nicht erfolgen konnte und daher Name, Anschrift usw. der Betroffenen geschwärzt wurden.

Dok-Nr. 201125 LK #2

Schwärzung von personenbezogenen Daten.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Eine Abwägung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Antragsteller seinen Antrag entsprechend begründet. In Ihrem Antrag wurde ein schutzwürdiges Interesse in Bezug auf die Einsichtnahme der personenbezogenen Daten nicht begründet, so dass die notwendige Abwägung nicht erfolgen konnte und daher Name, Anschrift usw. der Betroffenen geschwärzt wurden.

Dok-Nr. 20210226 LK #3

Schwärzung von personenbezogenen Daten.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Eine Abwägung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Antragsteller seinen Antrag entsprechend begründet. In Ihrem Antrag wurde ein schutzwürdiges Interesse in Bezug auf die Einsichtnahme der personenbezogenen Daten nicht begründet, so dass die notwendige Abwägung nicht erfolgen konnte und daher Name, Anschrift usw. der Betroffenen geschwärzt wurden.

Dok-Nr. 20210823 LK #4

Schwärzung von personenbezogenen Daten.

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG Nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 HmbTG ist der Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Eine Abwägung ist jedoch nur dann möglich, wenn der Antragsteller seinen Antrag entsprechend begründet. In Ihrem Antrag wurde ein schutzwürdiges Interesse in Bezug auf die Einsichtnahme der personenbezogenen Daten nicht begründet, so dass die notwendige Abwägung nicht erfolgen konnte und daher Name, Anschrift usw. der Betroffenen geschwärzt wurden.

Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Nach § 7 Abs. 2 HmbTG Nach § 7 Abs. 1 HmbTG ist der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur zu gewähren, wenn das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Nach § 7 Abs. 1 HmbTG sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse betreffen.

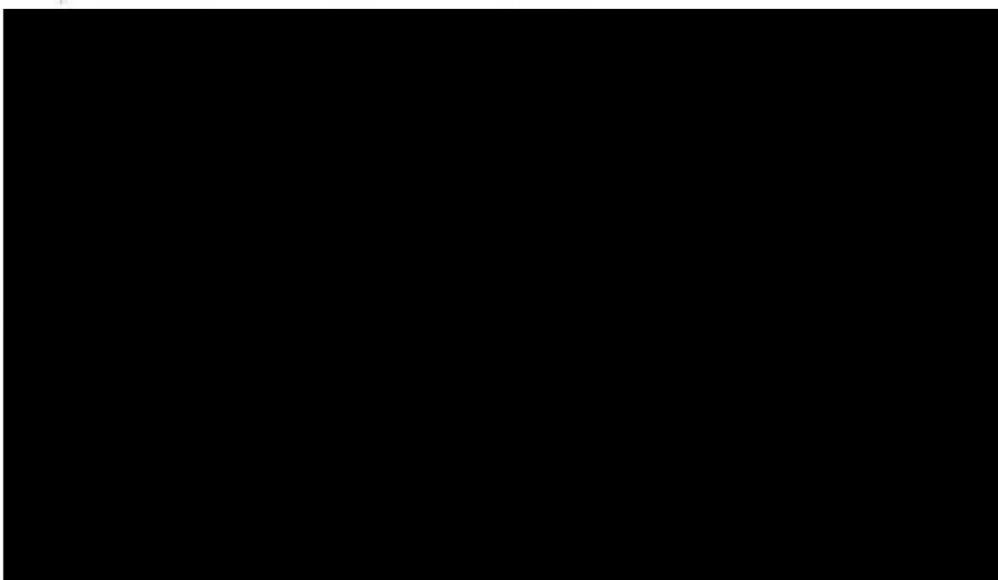
Bei diesen Daten handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse der DB AG (§ 7 HmbTG). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

Die genannten Informationen über den Auftragswert und den Angebotspreis sind lediglich einem sehr begrenzten Personenkreis bekannt und hätten bei Veröffentlichung erhebliche wirtschaftliche Nachteile der DB zur Folge. Über den Auftragswert und den Angebotspreis sind Rückschlüsse auf weitere Machbarkeitsuntersuchungen möglich. Bei einem Bekanntwerden dieser Daten könnten diese von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zum Nachteil der DB genutzt werden. Dies hätte für die DB nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen bei künftig geplante Ausschreibungen zur Folge.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 6 HmbTG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, erhoben werden.



Absender:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Immobilienmanagement
und Grundvermögen
Millerntorplatz 1, 20369 Hamburg

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe unten!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Deutsche Post 

14.12.2011 8:12 

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
☐ Bezirks des Landgerichts
☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
☐ Keine Ersatzzustellung an:
☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen